



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10. August 2021

Nr. 45

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Es wird nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an drei auf einander folgenden Tagen (08.08.2021 bis einschließlich 10.08.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 25 überschritten hat und somit ab dem 12.08.2021 (00:00 Uhr) im Landkreisgebiet Folgendes gilt:

Die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV getroffene Regelung, wonach über § 3 der 13. BayIfSMV hinausgehend die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes entfällt, verliert ihre Gültigkeit, das heißt, es besteht ab der Jahrgangsstufe 5 für die vorstehend genannten Personengruppen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes.

2. Diese Feststellung gilt am 10.08.2021 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 10. August 2021
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 10. August 2021
Leo Schrell, Landrat